


1 Erteilende Zollbehörde Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Berlin Grellstraße 18, 24 10409 Berlin	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 1197/2015/1 - TB36
3 Antragsteller (Name und Anschrift) Basko Orthopädie Handelsgesellschaft mbH Gasstr. 16 22761 Hamburg	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) Basko Orthopädie Handelsgesellschaft mbH Gasstr. 16 22761 Hamburg
Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2015/07/10
	6 Datum und Nummer des Antrags 2015/01/05 JJ/SM
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 9021 1010 00 9 Umsatzsteuersatz: 19%
8 Warenbeschreibung Sog. Airmed Daumenimmobilisator, Art.-Nr. AM201, bestehend aus einer flügelartigen Spinnstoffvorrichtung mit einer Oberseite aus Velours, in die eine ca. 13 x 1 cm große Aluminiumschiene fest eingearbeitet ist. Die Ware wird mittels eines unelastischen Bandes mit Klettverschluss um den Daumen und der flügelähnlichen Klettfläche an der Airmed Handgelenksorthese (nicht Gegenstand dieser Auskunft) befestigt. Die integrierte Aluminiumschiene verläuft über die Daumenaußenseite zum Handgelenk hin. Äußere Form: siehe Abbildungen in der Anlage. Das Erzeugnis, welches mit einer Anleitung in einer Kunststoffüte verpackt ist, dient hauptsächlich dem Stützen und Halten (Stabilisierung) des Daumensattelgelenks, z. B. bei Rhizarthrose. Die Ware wird als "Zubehör, erkennbar hauptsächlich für eine orthopädische Vorrichtung für Menschen bestimmt" eingereiht.	
9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	vertrauliche Daten
10 Begründung der Einreihung Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 6 / Anm 2 b) Kap 90 / AV 5 b)	
11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input checked="" type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Muster/ Proben <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
Ort Berlin Datum 10. Juli 2015	Unterschrift Im Auftrag  (Schumann)



Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

